



MAG. CHRISTIAN KERN
BUNDESKANZLER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0074-I/4/2017

Wien, am 19. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 19. Mai 2017 unter der **Nr. 13215/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bezügegesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie viele Personen beziehen derzeit (1.7.2017) Ruhebezüge (nach dem Bezügegesetz), für deren Vollzug Sie zuständig sind?

Zum Stichtag 1.7.2017 bezogen 49 Personen Ruhebezüge.

Zu Frage 2:

- Wie viele Personen beziehen derzeit (1.7.2017) Versorgungsbezüge (nach dem Bezügegesetz), für deren Vollzug Sie zuständig sind?

Zum Stichtag 1.7.2017 bezogen 24 Personen Versorgungsbezüge.

Zu Frage 3:

- Wie viele Personen, die eine Option auf einen reduzierten Ruhebezug nach § 49 f BezG geltend gemacht haben, erhalten derzeit (1.7.2017) diesen Ruhebezug?

Fünf Personen, die eine Option auf einen reduzierten Ruhebezug nach § 49f Bezügegesetz geltend gemacht haben, beziehen diesen.

Zu Frage 4:

- Sind diese Personen in den Antworten zu 1). und 2). inkludiert?

Ja.

Zu Frage 5:

- Wie hoch war der Aufwand für Ruhebezüge in Ihrem Bereich im Jahr 2016 und wie hoch war die Zahl der BezieherInnen?

Im Jahr 2016 entstand für Ruhebezüge für 51 BezieherInnen ein Aufwand in der Höhe von € 6.956.242,98.

Zu Frage 6:

- Wie hoch war der Aufwand für Versorgungsbezüge in Ihrem Bereich im Jahr 2016 und wie hoch war die Zahl der BezieherInnen?

Im Jahr 2016 entstand für Versorgungsbezüge für 28 BezieherInnen ein Aufwand in der Höhe von € 1.996.905,69.

Zu Frage 7:

- Wie hoch waren die Einnahmen aus den Pensionsbeiträgen (§ 12 BezG) 2016 für Ihren Bereich?

Es gab im Jahr 2016 keine Einnahmen aus Pensionsbeiträgen (§ 12 Bezügegesetz).

Zu Frage 8:

- Wie hoch waren die Einnahmen aus dem besonderen Pensionssicherungsbeitrag (§ 44 n BezG) für Ihren Bereich?

Die Einnahmen aus dem besonderen Pensionssicherungsbeitrag (§ 44n Bezügegesetz) betrugen im Jahr 2016 € 1.044.205,10.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- Wie hoch war der finanzielle Aufwand für 2016, den Sie gemäß § 14(2) BezG geleistet haben?
- Wie viele Personen konnten 2016 einen Anspruch auf Fortzahlung nach § 14 (2) BezG geltend machen?
- Wie viele Personen konnten sonst noch 2016 nach § 14 (3 ff.) einen Anspruch auf Fortzahlung geltend machen?

Für die Vollziehung des § 14 Abs. 2 und 3 Bezügegesetz ist das Bundeskanzleramt nicht zuständig.

Zu Frage 12:

- Wie viele Ruhe - bzw. Versorgungsbezüge aus Ihrem Bereich lagen zum Stichtag 1.7.2016 über dem Brutto von 4.000 Euro (exkl. Pensionssicherungsbeitrag)?

Zum genannten Stichtag lagen 67 Ruhe-bzw. Versorgungsbezüge über der abgefragten Bruttogrenze.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

